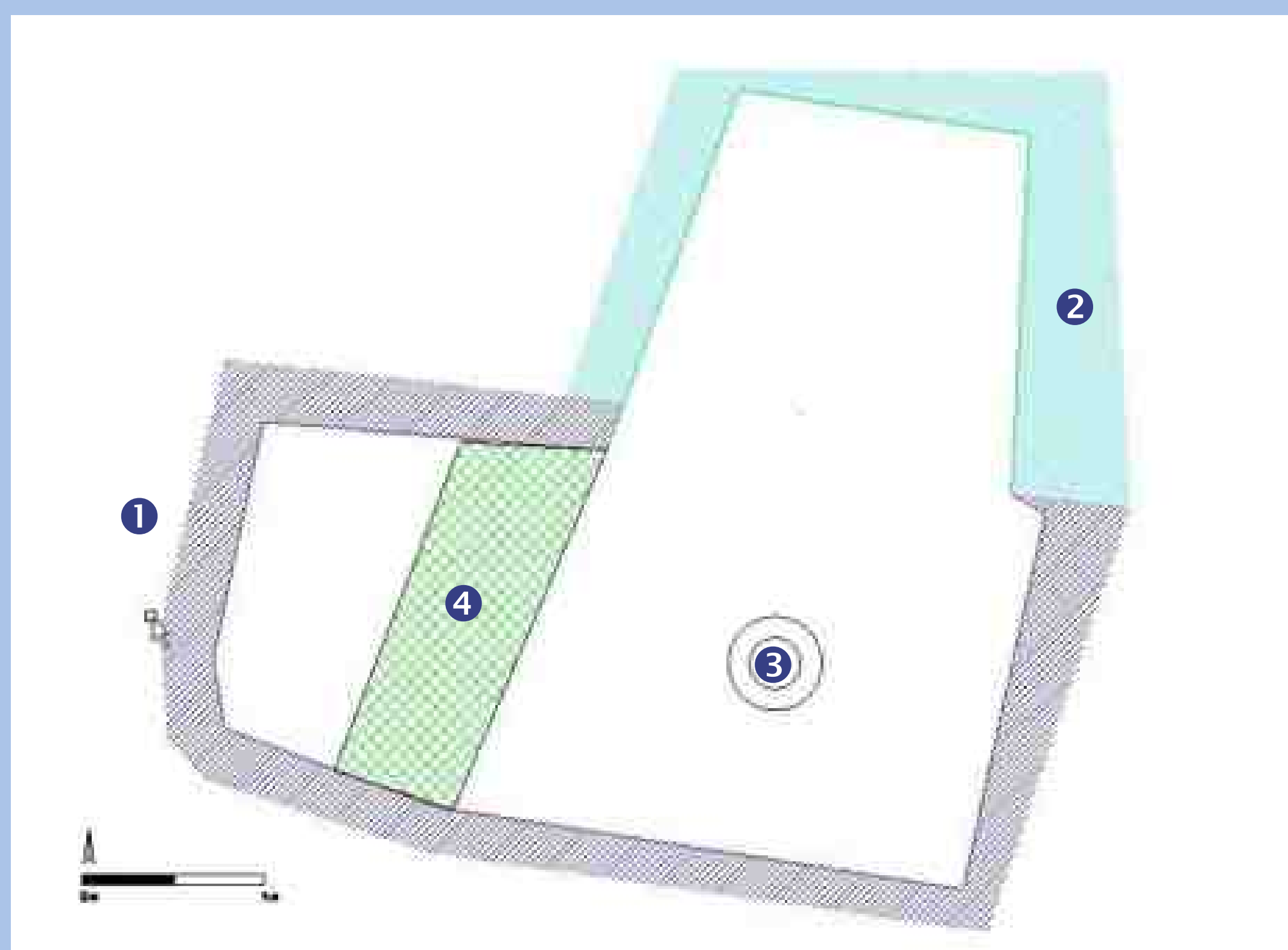


Burg Streitberg

Das Lochgefängnis



Grundriss des Gefängnisses

■ Das Lochgefängnis stellt ein bedeutendes Zeugnis der Rechtsgeschichte dar. Spätestens mit dem Erwerb der Halsgerichtsbarkeit im Jahr 1508 durch die Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach diente die Burg Streitberg auch als Rechtsstätte und verfügte über ein Untersuchungsgefängnis.

■ Dazu wurde ein Keller genutzt, von dem bis zu den archäologischen Untersuchungen 2019 nur wenig bekannt war. Lediglich die als „Angstloch“ bezeichnete Öffnung in der Gewölbekappe ließ erkennen, dass hier einzelne Untersuchungshäftlinge an Seilen in die Tiefe herabgelassen wurden.

■ Der Keller weist eine spannende und mehrphasige Baugeschichte auf. Am Anfang steht ein West-Ost-orientierter, rechteckiger Raum mit Balkendecke. Er datiert in das späte Mittelalter und gehörte zu einem darüber stehenden Gebäude oder Turm.

■ Erst in einer zweiten Phase wird dieser Keller nach Norden erweitert und insgesamt mit einer Tonnenwölbung aus Bruchsteinen eingewölbt. In dieser Phase diente die Anlage wahrscheinlich bereits als Gefängnis.



Die Wölbung mit „Angstloch“

- ➊ Ältester Kellerraum (schwarze Schrägschraffur)
- ➋ Erweiterung nach Norden (grüne Schrägschraffur)
- ➌ Angstloch
- ➍ Jüngere Westmauer (grüne Kreuzschraffur)

Der Zugang war noch vergleichsweise bequem über eine Treppe von Norden her möglich.

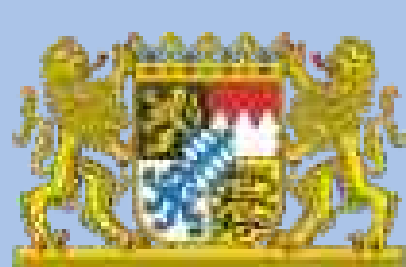
■ Später wurden die sauber gearbeiteten Steine des „Angstloches“ in die Wölbung eingebaut. Zugleich mauerte man den Treppenabgang von Norden her zu und verkleinerte den Raum durch eine neue Westwand.



Westwand des Gefängnisses

■ Ob es zuvor zu einem Ausbruchversuch kam, oder ob eine noch stärkere abschreckende Wirkung für potentielle Straftäter angestrebt war, lässt sich nicht mehr klären. Bei einer Wölbungshöhe von 4,80m war eine Flucht durch das Loch ohne fremde Hilfe jedenfalls unmöglich. Lediglich eingestreutes Heu auf dem blanken Felsboden diente den Gefangenen als Bett.

■ Nach der Errichtung der „Fronfeste“ 1695 im Dorf, die als Sitz der örtlichen Polizeigewalt diente und eigene Gefängniszellen hatte, wurde das Lochgefängnis auf der Burg überflüssig und weitgehend mit Bau-schutt aufgefüllt.



Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



LEADER-Aktionsgruppen
BA • BT • FO • KU • LIF



Dieses Projekt wurde gefördert durch den Landkreis Forchheim

Die Entwicklung der Rechtsordnung

■ Die Worte „Recht“ und „richtig“ gehören in Mittelalter und Früher Neuzeit zusammen. Die Überzeugung war: Wenn jemand eine Straftat begeht, so bricht dieser die „göttlich-christliche Ordnung“, und diese muss wieder hergestellt werden. Der Kaiser war der oberste Richter. Die Fürsten und Bischöfe waren dies in ihrem Territorium.

■ Das mittelalterliche Recht fußt auf älteren Rechtsvorstellungen. Am Ende der Antike und im Frühmittelalter existierten je Herrschaftsgebiet Regionen mit römischem Recht und mit germanischem Volksrecht. Zu diesen Volksrechten gehörten etwa die Gesetzbücher der (Sal)-Franken (Lex Salica), der Alamannen (Lex Alamannorum) und der Bajuwaren (Lex Baiuvarum). Aus den Volksrechten, dem römischen Recht und Rechtsvorstellungen, die aus der Bibel abgeleitet wurden, entstanden im 13. Jh. die Rechtsbücher: Schwabenspiegel für Süddeutschland bzw. Sachsenspiegel für die norddeutschen Landesteile.

■ Es gab mehrere Rechtssysteme nebeneinander, die je nach Lebensumfeld oder Stand galten:

- das Landrecht (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel)
- das geistliches (kanonische) Recht für Angehörige von Kirchen und Klöstern
- Stadtrechte
- Spezialrechte (Lehnsrecht/ Kaufmannsrecht)



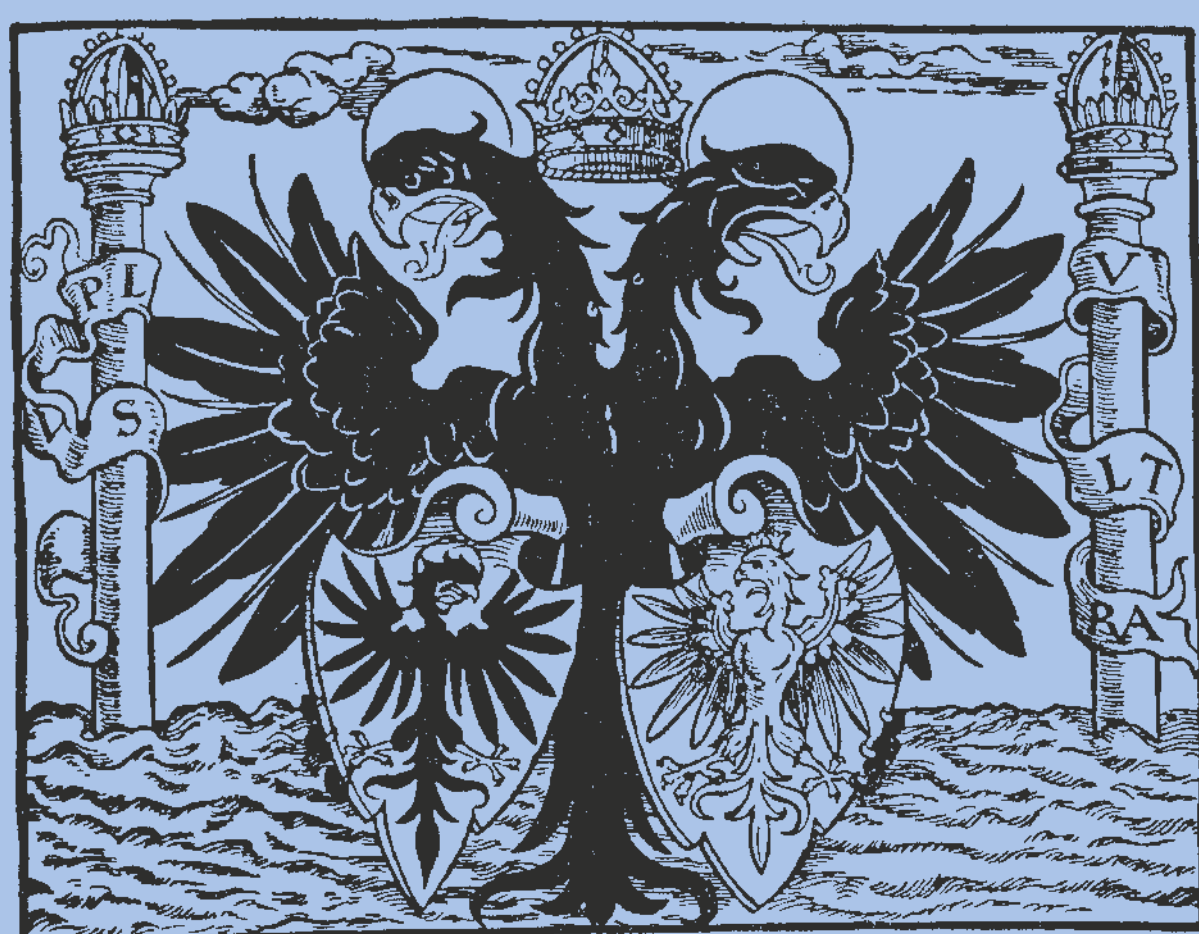
Seite aus dem Sachsenspiegel (Dresdner Bilderhandschrift, 1350)



Anklage vor Gericht (Soester Naquambuch, 14. Jh)

■ Im Mittelalter entwickelte sich bereits die Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafrecht. Das Zivilrecht regelt Streit zwischen Bürgern untereinander, und das Strafrecht verfolgt Verbrechen von Amts wegen.

■ Erst 1532 wurde ein reichsweit geltendes Strafgesetzbuch von Kaiser Karl V. eingeführt. Die Constitutio Criminalis Carolina (CCC) und es entstand 1530 die erste Reichspolizeiverordnung. Die Gesetzbücher standen Pate für die verbindlichen Landrechte, wie das bayerische Landrecht von 1616.



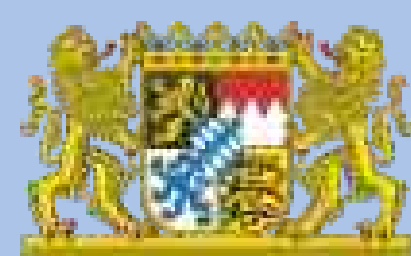
Des aller Durchleuchtlichsten Großmächtigsten/Unüberwindlichsten Reichs Karls des fünfften/ vnd des heyligen Römischen Keyserlichen Reichs Ordnung.

Von Richtern/ Rethen/ vnd Gerichten Personen.

Als folsch segen: Ordnen vnnnd vollenzwe / das alle Peinliche Gerichte mit Richtern / Rethen/ vnnnd Gerichten/ schreiben / versehen vnd besetzt werden sollen/ von frommen / erbaren / versendigen vnd erfarnen Personen/ so tugentlichst vnd best/ die selbigen nach gelegenheyt jedes Orts gehabte vnnnd zukommen sein. Darzu auch Edele vnnnd Gelehrte gebraucht

Peinliche Halsgerichtsordnung Karl V.

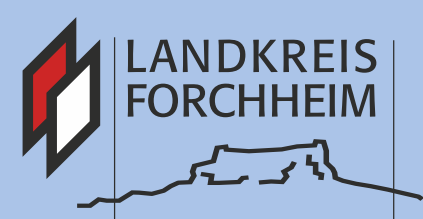
■ Während der Epoche der Aufklärung, im 18. Jh., setzten sich Rechtsgelehrte in ganz Europa für grundlegende Reformen in dem immer noch mittelalterlichen Rechtssystem ein. Es entstanden zahlreiche Rechtsbücher wie das Bayerische Zivilgesetzbuch von 1756, das bis zur Einführung des heute rechtsverbindlichen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) 1896 in Kraft blieb.



Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



LEADER-Aktionsgruppen
BA • BT • FO • KU • LIF



Dieses Projekt wurde gefördert durch den Landkreis Forchheim

Der Gerichtsprozess in Mittelalter und Neuzeit

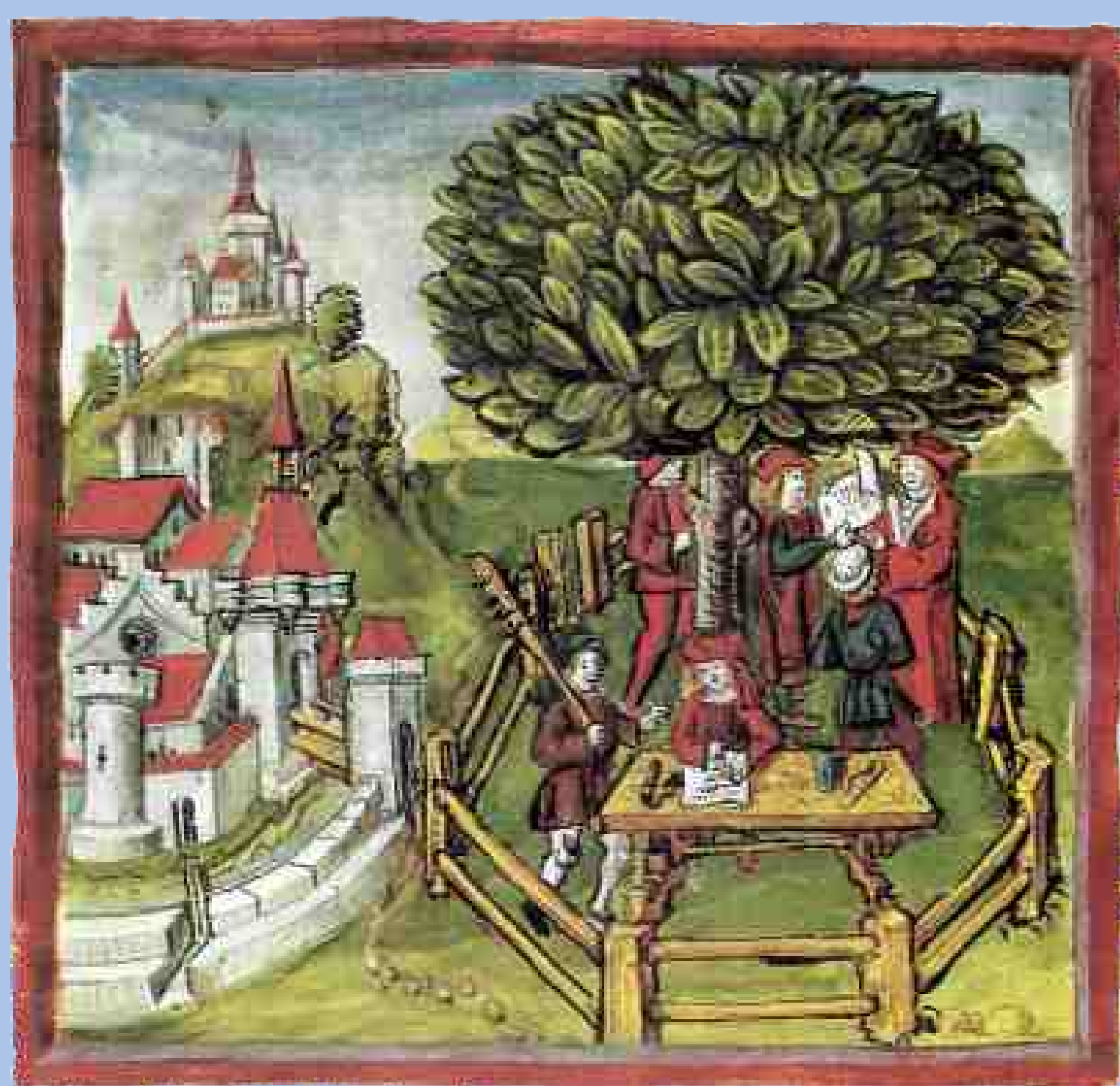
■ Das Gericht als Organ der Rechtsprechung ist so alt wie die menschliche Zivilisation. Es dient zur Lösung von Streitfällen zwischen Bürgern und zur Wiederherstellung der friedlichen Ordnung bei Straftaten. Der oberste Richter des Mittelalters war der König bzw. der Kaiser.

■ Im frühen Mittelalter war es Aufgabe der Stammesversammlung, gemeinschaftlich Recht zu sprechen. Unter Karl dem Großen (9. Jh.) institutionalisierte sich das Gerichtswesen. Man unterschied seitdem zwischen Hoher und Niederer Gerichtsbarkeit.

■ Das Hohe Gericht war für Verbrechen zuständig, die mit dem Tod oder mit Verstümmelungen bedroht waren, wie Mord, Diebstahl oder Brandstiftung. Diese Blutsgerichtsbarkeit war ein kaiserliches Privileg und wurde Adligen einer Region oder an Städte verliehen. Auch die Herrschaft Streitberg verfügte über die Blutsgerichtsbarkeit.

■ Die Niedere Gerichtsbarkeit war für Streitigkeiten zuständig, die z.B. mit Geldzahlungen oder Ehrenstrafen abgegolten werden konnten.

■ Gerichtsverhandlungen fanden in der Frühzeit unter freiem Himmel statt. Im Hohen und Späten Mittelalter tagte das Gericht in Innenräumen, wie einer Gerichtslaube, Rathäusern oder Wirtsstuben. Auf dem Land hielt sich die Tradition der Verhandlung unter der Gerichtslinde bis ins 18. Jh.



Gerichtsstätte
(Luzerner Bilderchronik, 1513)

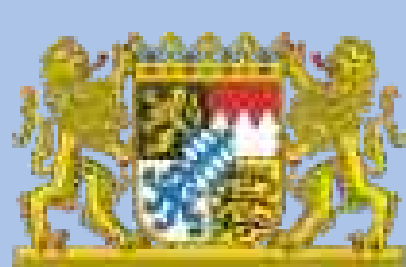
■ Im 12. Jh. wurde von kirchlicher Seite das Inquisitionsverfahren verankert. Es sollte ursprünglich dazu dienen, die Ketzerbewegung z.B. in Südfrankreich einzudämmen. Diese Prozessform, die übersetzt „Untersuchung“ heißt, wurde aber sehr schnell von der weltlichen Gerichtsbarkeit übernommen und für Strafverfahren eingesetzt.

■ Neu daran war, dass die Anklage nicht von einem Kläger erhoben wurde, sondern „ex officio“ von offizieller Seite. Sie kann als Vorform moderner Strafprozesse bezeichnet werden. Anklage, Beweisführung und Urteilsverkündung fanden innerhalb der Verhandlung statt. Materielle Beweise waren dabei nicht zugelassen.



Verhandlung
(Hamburger Stadtrecht, 1497)

■ Während der Verhandlung musste die Tat entweder von Anwesenden bezeugt oder vom Beschuldigten gestanden werden. Dabei setzte sich die Folter als Mittel zur Wahrheitsfindung immer mehr durch. Häufig reichte auch die Bezeugung des „landschändlichen“ Charakters des Angeklagten, für eine Verurteilung aus.



Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



LEADER-Aktionsgruppen
BA • BT • FO • KU • LIF



Dieses Projekt wurde gefördert durch den Landkreis Forchheim

Folter und Wahrheitsfindung

■ Während des Mittelalters war die Folter als Mittel zur Wahrheitsfindung oder zum Erpressen von Geständnissen eher die Ausnahme, als die Regel. In den großen Städten, wie Nürnberg, Regensburg oder Köln, wird sie ab dem 14. Jh., in Hamburg und Nördlingen erst ab dem 16. Jh. angewendet. Auf dem Land war die Folter völlig unbekannt.

■ Vor der Einführung der Folter musste die Missetat von Zeugen bekundet werden, oder es wurde ein Gottesurteil verhängt. Beispiele dafür sind der Zweikampf, die Wasserprobe (Versenken in tiefem Wasser mit angebundenen Armen und Beinen) oder die Feuerprobe (Barfußlaufen über glühende Pflugscharen). Im 13. Jh. verbot die Kirche die Anwendung von Gottesurteilen, was sich aber erst im Laufe des späten Mittelalters durchsetzte. Grundsätzlich löste die Folter das Gottesurteil ab. Zu keinem Zeitpunkt war die Folter eine Strafe, sie blieb ein Mittel der Wahrheitsfindung.

■ Man war sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit der Willkürlichkeit der Folter bewusst. Die „Peinliche Reichsgerichtsordnung“ Karl V. (1532) legt viel Wert auf die Begrenzung. Deswegen fand diese auch unter strengen Auflagen und vor vielen Zeugen während der Gerichtsverhandlung statt. Ritter, Adlige und wohlhabende Bürger waren von der Tortur ausgenommen. In Nürnberg gab es eine Folterkammer in den Lochgefängnissen, das war aber die Ausnahme. Auf mittelalterlichen Burgen sind Folterkammern so gut wie nie nachzuweisen. In der frühen Neuzeit sind sie nur dann auf Befestigungen zu finden, die eine Funktion als Amtsburg und damit eine Verwaltungsfunktion hatten.

■ Nachweise für Folterungen auf der Burg Streitberg, die ab der frühen Neuzeit die Funktion eines Amtssitzes hatte, finden sich dagegen nicht.



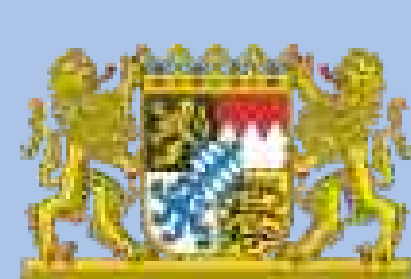
Folterung (Luzerner Chronik des Diebold Schilling, 1513)

■ Übliche Folterinstrumente waren die Streckbank, die Daumen- und Beinschrauben oder das Ausbrennen der Achselhöhlen. Viele furchteinflößende Methoden wie das Einschließen in eine Eiserne Jungfrau sind eine Erfindung des 19. Jahrhunderts.

■ Brutal und willkürlich wurde die Folter erst im 16./17. Jh. während der Hexenverfolgungen, wie z.B. in Bamberg. Hexenprozesse gab es im Mittelalter aber nur vereinzelt und fanden auch in der Neuzeit in aufgeklärten Städten wie Nürnberg, Hamburg oder Duisburg überhaupt nicht statt.



Vorbereitung auf Folterung (Bamberger Peinliche Halsgerichtsordnung)



Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



LEADER-Aktionsgruppen
BA • BT • FO • KU • LIF



Dieses Projekt wurde gefördert durch den Landkreis Forchheim

Der Strafenkatalog in Mittelalter und Früher Neuzeit

■ Das Mittelalter und die Frühe Neuzeit hatte kein einheitliches Strafsystem. In den Gesetzbüchern der Zeit finden sich zwar je nach Tat ein empfohlenes Strafmaß, aber die tatsächlichen Urteile lagen im Ermessen des Richters. Sie unterschieden sich von Fall zu Fall ganz erheblich.

■ Der moderne Gedanke der Resozialisierung und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft waren unbekannt.



Einlieferung ins Gefängnis
(Soester Naquambuch, 14. Jh.)

■ Grundsätzlich unterschied man zwischen Ehrenstrafen, Verstümmelungsstrafen und Todesstrafen. Gefängnisstrafen, im Sinne der Freiheitsstrafe, gab es nicht. Gefängnisse, wie das frühneuzeitliche Lochgefängnis auf der Burg Streitberg oder die spätmittelalterlichen Lochgefängnisse in Nürnberg, dienten der Unterbringung der Straffälligen bis zum Prozess. Man wollte verhindern, dass Deliquenten das richterliche Zuständigkeitsgebiet verlassen.

Ehrenstrafen

■ Ehrenstrafen wurden oft verhängt und setzten den Verurteilten der Schimpf und Schande der Bevölkerung auf dem Markt- oder Rathausplatz aus.

■ Die Verurteilten verloren ihre Ehrbarkeit und Teil des Urteils war nicht selten die Verbannung aus der Stadt oder Dorf.

- Stehen am Pranger, an einer Säule, auf einem Podest, oder im Korb

- Tragen von Schandmasken oder Schandmänteln
- Tragen eines Prangerstocks, ein Brett mit Löchern für Hals und Arme, auch „Geige“ genannt (Auf der Burg Streitberg ist das Vorhandensein einer „Geige“ überliefert.).
- Tragen von schweren Steinen
- Steupen (Auspeitschen)

Verstümmelungsstrafen

■ Verstümmelungsstrafen waren meist spiegelnde Strafen, wie das

- Herausschneiden der Zunge
- Abschlagen von Fingern oder der Hand
- Ohrenabschneiden
- Durchbohren der Wangen

Todesstrafen

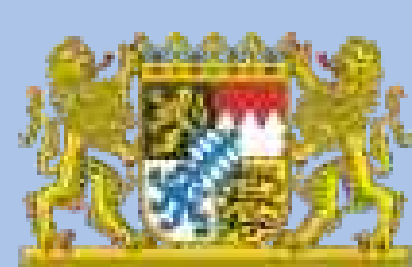
■ Grundsätzlich gab es ehrenvolle und schändliche Todesstrafen. Wohlhabende Bürger und Adlige wurden möglichst unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit dem Schwert geköpft, da eine öffentliche Hinrichtung einen Ehrverlust der ganzen Familie bedeutet hätte.

■ Alle anderen Hinrichtungsformen galten als schändlich, und den Hingerichteten wurde die Beerdingung auf dem Friedhof verweigert. (Rädern, Hängen, Ertränken, Verbrennen, Vierteilen)



Ertränken (Luzerner Chronik Diebold Schilling, 1513)

■ Speziell das Vierteilen wurde in der Neuzeit an Attentätern und Aufwieglern vollzogen. Arme und Beine des Verurteilten wurden an vier Pferde gebunden, die auseinander getrieben.



Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



LEADER-Aktionsgruppen
BA • BT • FO • KU • LIF



Dieses Projekt wurde gefördert durch den Landkreis Forchheim

Die Strafe im Mittelalter und Früher Neuzeit

■ Anders als es die Strafgesetzbücher des Mittelalters und der Neuzeit vermuten lassen, war das Mittelalter sehr viel weniger blutrünstig. Die meist verhängte Strafe war, wie heute auch, die Geldbuße.

■ Die mittelalterliche und frühneuzeitliche Rechtsprechung beruhte zwar auf Rechtsbüchern, dennoch wurde die Strafe erstens nach der Rechtstradition der Stadt oder der Region und zweitens nach Gutdünken des Richters festgelegt. Entscheidend für das Strafmaß war der gesellschaftliche Stand, das Geschlecht, und die Herkunft des Angeklagten.

■ Grundsätzlich gab es ab dem 12. Jh. das ganze Mittelalter hindurch kein Strafrecht nach Stand. Auf dem Papier wurden alle Übeltäter gleich behandelt. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Täter hatte seine Grundlage in der Gleichheit aller Menschen vor Gott.

■ In der Praxis aber wurden Frauen milder bestraft als Männer. Städtische Handwerker, Kaufleute und wohlhabende Bürger galten als ehrbarer im Vergleich zu Tagelöhnern und Bettlern. Fremde wurden schneller und härter bestraft als Einheimische. Ein Ritter oder Adliger war nach seiner Geburt edel und nach damaliger Auffassung nicht zu Missetaten fähig.



Enthauptung
(Soester Naquambuch, 14. Jh.)

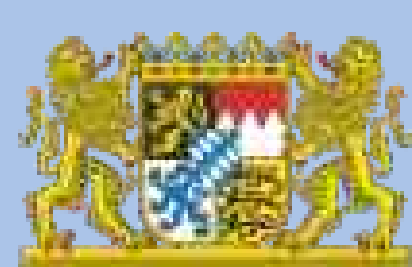


Herrschaft und Gesinde vor Gericht
(Hamburger Stadtrecht, 1497)

■ Wenn eine Straftat eines Ritters offensichtlich wurde, kam es zu „ritterlichen“ Verurteilungen, wie dem Reiten ohne Sattel, oder mit Zaumzeug aus Bast. In gravierenden Fällen erkannte man dem Adligen die Ritterwürde ab. Danach wurde er mit dem Schwert geköpft. „Schimpfliche“ Strafen, wie das am Pranger stehen, das Auspeitschen oder Hängen, musste ein Adliger nicht befürchten.

■ Die Straffälligkeit war in der Stadt prinzipiell höher als auf dem Lande. Besonders problematisch war die Gewaltkriminalität, die keineswegs auf die unteren Schichten beschränkt war.

■ Die Gesellschaft des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit war sehr mobil. Das hohe Bevölkerungswachstum des 12. bis 13. Jh. führte zur Herausbildung einer von Stadt zu Stadt ziehenden untersten Gesellschaftsschicht, die einerseits zeitweise auf Diebstahl angewiesen war und andererseits keinerlei Aufstiegsmöglichkeiten hatte. In Zeiten von Missernten und Krieg dürfte die Elendskriminalität besonders hoch gewesen sein.



Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



LEADER-Aktionsgruppen
BA • BT • FO • KU • LIF



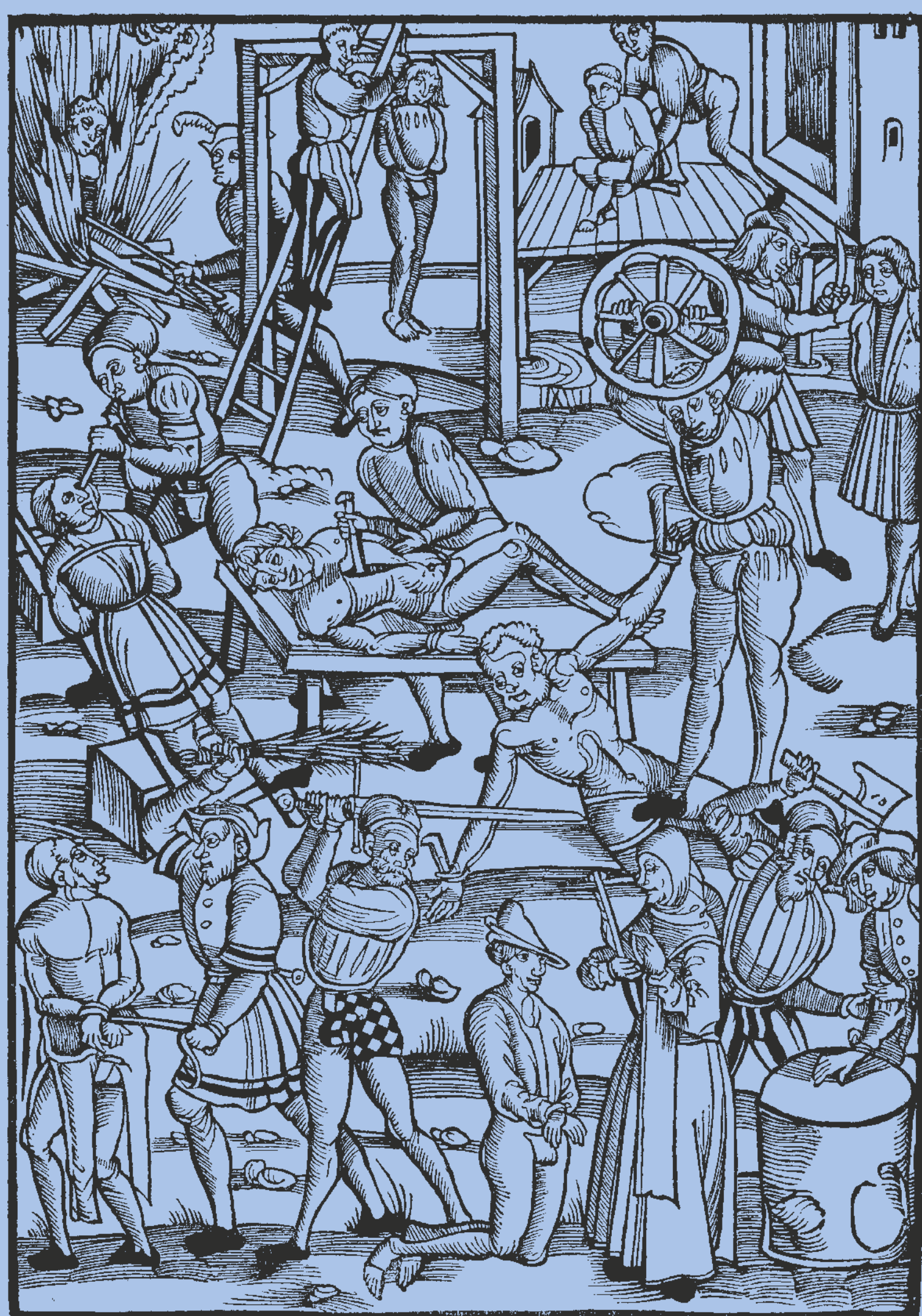
Dieses Projekt wurde gefördert durch den Landkreis Forchheim

Richtstätten

■ Hinrichtungen fanden in Mittelalter und früher Neuzeit in der Öffentlichkeit außerhalb der Stadt oder des Dorfes statt. Die Hinrichtungsstätten waren von weithin sichtbar an Weggabelungen oder auf Hügeln gelegen.

■ Auf dem Schaffott oder Rabenstein, ein steinernes oder hölzernes Podest, wurden Hinrichtungen durch das Schwert vorgenommen. Der Verurteilte kniete, meist nur an den Händen gefesselt, auf dem Boden. Der Henker hatte nun die Aufgabe, den Kopf mit nur einem Schwerthieb vom Körper zu trennen. Bereits im späten Mittelalter kam das Fallbeil, ein Vorläufer der Guillotine, zum Einsatz. Dieses Hinrichtungsinstrument blieb aber bis zum späten 18. Jh eine Seltenheit. Die Leiche des Geköpften wurde danach ehrenhaft auf dem Friedhof bestattet.

■ Weithin sichtbar war der Galgen, der häufig auf einem steinernen Fundament errichtet war. Er bestand aus einem oder zwei Pfosten, auf dem ein Querbalken lag, an dem der Strang für das Opfer befestigt war. Üblich war auch ein drei- oder vierpfostiges Gerüst, mit mehreren Querbalken, so dass mehrere Menschen gleichzeitig hingerichtet werden konnten. Die Leiche des Getöteten wurde nicht abgenommen, sondern blieb hängen und diente der Abschreckung.



Strafen (Layenspiegel Johannes Schöffer, 1508)

■ Neben dem Galgen befand sich separater Platz für das Rädern. Bei dieser Hinrichtungsart wurden dem Verurteilten zunächst mit einem Wagenrad die Arme und Beine gebrochen. Danach wurde der Mann auf das Rad gebunden und auf einen Pfosten gestellt. Der Verurteilte war dann häufig noch am Leben. Frauen wurden nicht gerädert.

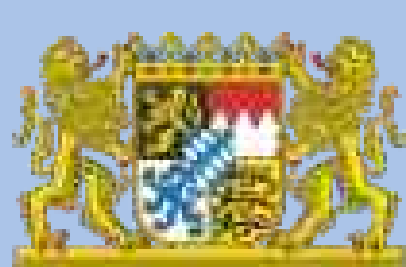


Hängen und Rädern (Luzerner Bilderchronik, 1513)

■ Geräderten und Gehängten wurde eine Beerdigung auf dem Friedhof verwehrt. Stattdessen wurden die Toten direkt an der Richtstätte verscharrt.

■ Der Henker war ein vom Landesherrn bestellter Angestellter, der Hinrichtungen professionell und wenn möglich schmerzlos vollzog. Der Beruf des Henkers galt als unehrlich, dennoch war er ein geachteter Mann, der nach Beendigung seiner Dienstzeit in die Gemeinschaft der ehrbaren Bürger wieder aufgenommen wurde.

■ Die Streitberger Richtstätte befand sich an der „Galgenleihe“ in der Nähe der Fallmeisterei, in der der Abdecker aus Tierkadavern Fett, Seife und andere Produkte herstellte. Sie lag außerhalb der Siedlung an der Straße nach Ebermannstadt. Der Abdecker oder Fallmeister war häufig zugleich auch der örtliche Scharfrichter.



Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



LEADER-Aktionsgruppen
BA • BT • FO • KU • LIF



Dieses Projekt wurde gefördert durch den Landkreis Forchheim